

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Post Systemlogistik GmbH

Gültig ab 01.Mai 2021

1. Geltungsbereich

1.1 Die Post Systemlogistik GmbH (im Folgenden: Post Systemlogistik) erbringt ihre Leistungen im Bereich Logistikdienstleistungen, Lagerhaltung, Kommissionierung, Versandvorbereitung und Versand ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle, auch für künftige, Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.3 Die Geltung von für die Post Systemlogistik fremden Allgemeinen Geschäfts/Vertragsbedingungen und/oder branchenüblichen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.5 Die Post Systemlogistik erbringt ihre Leistungen auf Grundlage dieser AGB nur für Unternehmer*innen im Sinne des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften (Unternehmensgesetzbuch) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Änderungen der AGB

2.1 Die Post Systemlogistik behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit abzuändern. Wird der*die Kund*in durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, können diese Änderungen bereits am Tag der Kundmachung angewandt werden.

2.2 Änderungen, die Kund*innen nicht ausschließlich begünstigen, wird die Post Systemlogistik spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten kundmachen und diese gelten auch für bestehende Vertragsverhältnisse als akzeptiert, wenn nicht binnen vier Wochen ab Kundmachung ein Widerspruch durch den*die Kund*in erfolgt. Im Falle des Widerspruchs endet die Vereinbarung mit dem Tag vor Inkrafttreten der Änderungen. Die Kundmachung von Änderungen der AGB erfolgt in geeigneter Weise, wie z.B.: durch Übermittlung per E-Mail, per SMS oder im Internet unter [www.postsystemlogistik.at / agb](http://www.postsystemlogistik.at/agb).

2.3 Die jeweils aktuell gültigen AGB sind unter www.postsystemlogistik.at abrufbar.

3. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

3.1 Die Post Systemlogistik erbringt Logistikdienstleistungen, die Lagerhaltung, Kommissionierung, Versandvorbereitung und Versand („Fulfillment-Dienstleistung“).

3.2 Umfang und Details der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Angebot der Post Systemlogistik. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der Schriftform.

4. Vertragsabschluss und Vertragsdauer

4.1 Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige schriftliche Angebot der Post Systemlogistik, in dem der Leistungsumfang und die Entgelte festgehalten sind.

4.2 Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots durch den*die Kund*in zustande und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

4.3 Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Postaufgabestempels maßgeblich.

4.4. Jede Vertragspartei hat die Möglichkeit, jederzeit die Auflösung des abgeschlossenen Vertrages aus wichtigem Grund zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- eine der Vertragsparteien beharrlich gegen den Inhalt des Vertrages verstößt und diesen Missstand trotz schriftlicher Aufforderung und einer Nachfristsetzung von 30 Tagen nicht beseitigt,
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des*der Kund*in bestehen und dieser*diese auf Begehren der Post Systemlogistik weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Post Systemlogistik eine taugliche Sicherheit leistet;
- der*die Kund*in mit den Zahlungen in Verzug gerät oder sich aus den allgemeinen Umständen für die Post Systemlogistik klar ergibt, dass der*die Kund*in seinen*ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen wird und kann,
- die Post Systemlogistik die übernommenen Leistungen nicht durchführt und diesen Missstand trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 30 Tagen nicht behebt,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

5. Pflichten des*der Kund*in

5.1 Der*die Kund*in ist verpflichtet, alle im Angebot und in diesen AGB festgelegten Vorgaben einzuhalten und insbesondere die Waren der Post Systemlogistik vereinbarungsgemäß zu übergeben, die Übergabe- und Liefertermine einzuhalten und die zur Kommissionierung, Lagerhaltung und Weitertransport erforderlichen Daten fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

5.2 Kommt der*die Kund*in seinen*ihren im Angebot festgelegten Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann er*sie die daraus für ihn*sie entstehenden nachteiligen Folgen nicht gegenüber der Post Systemlogistik geltend machen.

5.3 Der*die Kund*in sichert zu, dass die von ihm*ihr der Post Systemlogistik für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Logistikleistungen übergebenen Waren in Übereinstimmung mit allen in Österreich geltenden Gesetzen und Vorschriften stehen, insbesondere, dass diese Waren keine gefährlichen Stoffe und Gegenstände gem.

- Aerosolpackungslagerungsverordnung BGBl. II Nr. 347/2018
- Chemikaliengesetz 1996 BGBl. I Nr. 53/1997
- Chemikalienverordnung 1999 BGBl. II Nr. 81/2000
- Reach-Verordnung EU-VO 1907/2006
- CLP-Verordnung EU-VO 1272/2008
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten BGBl. Nr. 240/1991

idjgF

, sind, ebenso sichert der*die Kund*in zu, dass die von ihm*ihr übergebenen Waren keinen Importbeschränkungen unterliegen und keine gewerblichen Schutzrechte verletzen und verpflichtet sich diesbezüglich, die Post Systemlogistik schad- und klaglos zu halten.

Der*die Kund*in sichert weiters zu, dass keine Stoffe aus dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGI I 145/1998 i.d.g.F.) in der geltenden Fassung unterliegende gefährlichen Güter aller Klassen (Klasse 1-7) für die Verkehrsträger (ADR (Straße) und RID (Schiene), sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGI I 102/2002 i.d.g.F.) zur Beförderung übergeben werden.

5.4 Der*die Kund*in ist verpflichtet sämtliche in seinen*ihren Verantwortungsbereich fallenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Den*die Kund*in treffen insbesondere sämtliche Verpflichtungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG, BGI I Nr. 102/2002 idgF) und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen (insbesondere der Verpackungsverordnung, VerpackVO BGI 184/ 2014 idgF).

6. Pflichten der Systemlogistik

Die Post Systemlogistik wird ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs ausführen.

7. Beauftragung Dritter

Die Post Systemlogistik ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von allen oder einzelnen vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen.

8. Termine / Fristen

8.1 Verbindliche Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich zu vereinbaren. Befindet sich die Post Systemlogistik in Verzug, ist der*die Kund*in erst zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn er*sie der Post Systemlogistik eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Kalendertagen gewährt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines postalischen Mahnschreibens an die Post Systemlogistik. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Post Systemlogistik.

8.2

Ist der*die Kund*in mit seinen*ihren zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) im Verzug, entbindet dies die Post Systemlogistik jedenfalls von der Einhaltung vereinbarter Fristen.

Sofern der Verzug mehr als 14 Kalendertage dauert, ist die Post Systemlogistik berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. diesen außerordentlich schriftlich zu kündigen.

8.3 Die Post Systemlogistik behält den Anspruch auf das volle Entgelt, wenn die vereinbarte Leistung innerhalb angemessener Frist nach Beseitigung der Störung erbracht wird.

9. Entgelt und Rechnungslegung

9.1 Die Post Systemlogistik erhält das im Angebot vereinbarte Entgelt (Tarife).

9.2 Das Entgelt versteht sich als Nettoentgelt exklusive aller gesetzlich geschuldeten Steuern und Abgaben, insbesondere der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich etwaiger Zusatzversicherungen (Elementarversicherung, etc.).

9.3 Die Rechnungslegung der Post Systemlogistik erfolgt monatlich; die Rechnungen sind dann binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto der Post Systemlogistik zu überweisen.

9.4 Kostensteigerungen wie z.B. außerordentliche Steuererhöhungen oder neue Steuern und Abgabenbelastungen wie z.B. Road Pricing, gesteigerter Treibstoffpreis sowie Kollektivvertragserhöhungen sind in den vereinbarten Konditionen nicht berücksichtigt. Die Vertragsparteien vereinbaren diesbezüglich, dass gesetzlich verpflichtende Änderungen/Neuerungen von Steuern/Abgaben gesetzeskonform zwischen den Vertragsparteien umgesetzt werden.

9.5 Die im Angebot genannten Beträge sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex VPI 2015, wie durch die Statistik Austria verlautbart. Ausgangsbasis ist die für den 1. Monat nach Vertragsbeginn veröffentlichte Zahl. Die Anpassung erfolgt jeweils nach Ablauf von 12 Monaten mit Wirkung für die folgenden zwölf Monate. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, so wird er durch den Nachfolgeindex ersetzt. Wird kein Nachfolgeindex veröffentlicht, so ist die Wertsicherung so zu berechnen, dass sie der Minderung der Kaufkraft entspricht. Die Nichtausübung des Rechts auf Wertanpassung stellt keinen Verzicht auf künftige Anpassungen vor. Kartonagen, Füllmaterial und etwaige andere Verbrauchsmittel, welche extra abgerechnet werden können jederzeit von der Post Systemlogistik angepasst werden.

9.6 Darüber hinaus ist die Post Systemlogistik berechtigt, das vereinbarte Entgelt zu ändern, wenn diese Änderung schriftlich (per e-mail ausreichend) und 2 Monate vor In-Kraft-Treten dem*der Kund*in bekanntgegeben wird. Gleichzeitig ist die Post Systemlogistik verpflichtet, den*die Kund*in auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen hinzuweisen sowie darauf, dass er*sie berechtigt ist, die Vereinbarung binnen 21 Tagen nach Bekanntgabe dieser Änderungen zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Die Sonderkündigung bedarf der Schriftform und hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Beim Gebrauch des Sonderkündigungsrechts seitens des*der Kund*in wird die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung beendet. Falls der*die Kund*in binnen 21 Tagen nach Bekanntgabe dieser Änderungen keine Sonderkündigung erklärt, gelten diese Änderungen ab dem Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens als vereinbart.

9.7 Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post Systemlogistik von dem vom*von der Kund*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post Systemlogistik spätestens einen Tag vor Abbuchung.

9.8 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post Systemlogistik schriftlich zu erheben; andernfalls gilt die Entgeltforderung der Post Systemlogistik als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

9.9 Bei nicht fristgerechter Zahlung hat die Post Systemlogistik das Recht, hinsichtlich des jeweils aushaftenden Betrages, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idjG geltend zu machen. Die Post Systemlogistik hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen – jedenfalls zumindest den gesetzlichen Pauschalbetrag – insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, dem* der Kund*in in Rechnung zu stellen.

9.10 Gerät der*die Kund*in mit einer Zahlung über den Fälligkeitstermin hinaus in Zahlungsverzug, so ist die Post Systemlogistik berechtigt, bis zur Beendigung des Zahlungsverzugs sämtliche weitere Leistungen nur dann zu erbringen, wenn eine entsprechende Vorauszahlung geleistet wird oder als Sicherstellung für die Bezahlung der zustehenden Entgelte eine unbedingte und unwiderrufliche Bankgarantie zu Gunsten der Post Systemlogistik vorliegt.

10. Haftung/Versicherung

10.1 Die Post Systemlogistik haftet, soweit im Folgenden nicht anders geregelt ist, ausschließlich gemäß den AÖSp- und CMR – Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

10.2 Eine starke Beschädigung gilt als nachweislich gegeben, wenn die Ware durch diese Schäden unbrauchbar wird. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die

ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche. Ebenso gilt eine Beschädigung allein der Verpackung nicht als anspruchsbegründende Beschädigung.

10.3 Bei Verlust wird der Wert der Ware am Ort und zur Zeit der Übernahme und bei Beschädigung der Betrag der Wertminderung, jeweils aber nur bis zu den nachfolgend angeführten Höchstbeträgen ersetzt.

Die Entschädigung ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen – gemäß Art 23 und 25 CMR beschränkt wie folgt:

- bei Verlust mit maximal 8,33 SZR für jedes fehlende Kilogramm Rohgewicht,
- bei Beschädigung maximal mit dem Betrag, der bei gänzlichem bzw. teilweisem Verlust zu zahlen wäre,
- bei Schäden, die nachweislich durch eine Überschreitung der Lieferfrist entstanden sind, mit der Höhe des für die Beförderung entrichteten Entgelts.

Eine darüber hinausgehende Haftung der Post Systemlogistik für alle anderen Arten von Schäden oder Verlusten, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den*die Kund*in, etc. ist ausgeschlossen.

10.4 Für nicht durch die CMR bzw. AÖSp geregelte Schadensfälle ist die Haftung der Post Systemlogistik für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln haftet die Post Systemlogistik für den eingetretenen unmittelbaren Schaden, jedoch maximal bis zur Höhe des Bruttogesamtauftragswertes bzw., wenn der Schaden von der Versicherung gedeckt ist, nur bis zur Höhe der Versicherungsleistung. Den Beweis des Vorliegens grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes hat der*die Kund*in zu erbringen. Eine darüber hinausgehende Haftung, insbesondere für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden Verzugsschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter etc. gegen den*die Kund*in, wird in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

10.5 Haftungsausschluss

Die Haftung der Post Systemlogistik ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden auf ein Verschulden des*der Kund*in oder auf Umstände, die die Post Systemlogistik nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte, zurückzuführen ist;
- die Warensendung von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist;
- für ausgeschlossene Güter gemäß Pkt. 5.3.

10.6. Die Post Systemlogistik haftet betreffend den Versand von Paketsendungen durch die Österreichische Post AG nach den produktspezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichische Post AG in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.post.at/agb.

Bei Transporten in einem Stückgutnetzwerk bzw. im 2 Mann Netzwerk gilt die Regelung durch CMR.

10.7 Versicherung

Die Post Systemlogistik wird während der Vertragslaufzeit eine Versicherungsdeckung für Spedition, Lagerung und Betriebshaftpflichtversicherung aufrechterhalten.

- Alle Versicherungen werden von der Post Systemlogistik vorgenommen und an den*die Kund*in entsprechend den vereinbarten Leistungen monatlich weiter verrechnet (ausgenommen Verbotskund*innen).

Wünscht der*die Kund*in explizit als Verzichtskund*in bzw. Verbotskund*in in Versicherungsfragen behandelt zu werden, so ist das explizit und schriftlich (E-Mail) vor Start des Vertrages bekannt zu geben.

11. Schad- und Klagloserklärung

Sollte die Post Systemlogistik von einem*einer Dritten aus welchem Rechtsgrund auch immer – insbesondere bei Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, BGBl 448/1984 idgF), bei Ansprüchen aus Produkthaftung und/oder Schadenersatz, in Anspruch genommen werden, so hält der*die Kund*in die Post Systemlogistik zur Gänze schad- und klaglos; er*sie hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der*die Kund*in verpflichtet sich, die Post Systemlogistik bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen und ihr unverzüglich sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen. Sollte die Post Systemlogistik von einem*einer Dritten gerichtlich in Anspruch genommen werden, wird sie dem*der Kund*in unverzüglich den Streit verkünden und den*die Kund*in auffordern, auf Seiten der Post Systemlogistik dem Rechtsstreit beizutreten.

12. Inventur

12.1 Eine Inventur der lagernden Ware erfolgt ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung der Zeitleiste und Rahmenbedingungen innerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag 08:00 - 17:00 Uhr). Die Entgelte dafür sind im Angebot geregelt. Der*die Kund*in hat das Recht, die Inventurarbeiten durch einen*eine eigene Mitarbeiter*in bzw. bevollmächtigten Dritten überwachen zu lassen.

12.2 Inventurdifferenzen in vertretbarem Ausmaß werden vom*von der Kund*in getragen. Hierfür gilt eine Obergrenze von 5% des umgeschlagenen Jahreswarenwerts (bewertet zu Wiederbeschaffungspreisen netto) als vereinbart.

Die darüber hinausgehenden bei dieser Inventur festgestellten Differenzen werden der Post Systemlogistik angelastet, wenn deren Verschulden durch den*die Kund*in eindeutig nachgewiesen wurde. Die Post Systemlogistik wird bei Differenzen ein Artikeljournal je Artikel vorlegen, mit Hilfe dessen die Fehlmengen festgestellt und nachvollzogen werden können.

13. Abwicklung bei Vertragsbeendigung

13.1 Bei Vertragsbeendigung wird die Post Systemlogistik auf Kund*innenwunsch eine Inventur gemäß Pkt. 12 durchführen und die Ware samt übergebener Fahrnisse, insbesondere Dokumente, Verpackungsmaterialien, etc., zum vereinbarten Zeitpunkt an einem Standort der Post Systemlogistik zur Abholung zur Verfügung stellen und bis dahin weiter zum üblichen Entgelt lagern; für sämtliche damit verbundene Leistungen durch die Post Systemlogistik gelten weiterhin unverändert die Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages, auch über den Beendigungszeitpunkt dieses Vertrages hinaus.

13.2 Die Post Systemlogistik hat weiters sämtliche bis zum Beendigungsstichtag erteilten Aufträge auszuführen, auch wenn die Ausführung der Leistungen über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages hinaus andauert; auch für diese Tätigkeiten gelten über den Beendigungszeitpunkt des Vertrages hinaus noch die Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages unverändert weiter.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

14.1 Beiden Vertragsparteien ist es ausdrücklich untersagt, den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages sowie Informationen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Vertrag an Dritte weiterzugeben.

14.2 Nicht als Dritte im Sinne dieses Vertrages gelten verbundene Unternehmen der Post Systemlogistik, insbesondere die Österreichische Post AG, sowie Unternehmen, die seitens der Post Systemlogistik zulässigerweise mit Dienstleistungen als Subunternehmer*innen beauftragt werden, sofern die Informationsweitergabe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist. Im Falle des Zuwiderhandelns ist die verletzte Partei berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

14.3 Die Post Systemlogistik verpflichtet sich, sämtliche Informationen, Mitteilungen und Geschäftsvorgänge, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den*die Kund*in anvertraut werden bzw. von denen sie Kenntnis erlangt, streng vertraulich und geheim zu behandeln. Sie wird ihren Mitarbeiter*innen und etwaigen Subunternehmer*innen entsprechende Verpflichtungen auferlegen und diese Geheimhaltungsverpflichtung auf diese zur Gänze überbinden.

14.4 Für den Fall, dass personenbezogene Daten einer Vertragspartei im Auftrag der anderen Vertragspartei verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DSGVO als integraler Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien abzuschließen.

15. Allgemeine Österreichische Spediteursbedingungen (AÖSp)

Soweit in diesen AGB nichts Gegenteiliges geregelt wurde, gelten die Bestimmungen der AÖSp in der geltenden Fassung

16. Anzuwendendes Recht

Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertrag unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1210 Wien sachlich zuständige Gericht.

18. Höhere Gewalt

Die Post Systemlogistik hat für die Nichterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilfen bedient, nicht einzustehen und auch allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn die Nichterfüllung auf einen außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und von ihr nicht erwartet oder ihr zugemutet werden konnte, den Hinderungsgrund bereits bei Vertragsabschluss vorauszusehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überbinden; der Hinderungsgrund gilt als eingetreten, wenn der Hinderungsgrund unmittelbar, insbesondere durch Betriebsschließung (bundesweit oder regional), Quarantänemaßnahmen, etc., oder mittelbar, insbesondere die Vertragserfüllung der Post Systemlogistik vereitelt oder unmöglich macht.

Als Hinderungsgrund, der die Post Systemlogistik von der Haftung befreit, gelten insbesondere Arbeitskämpfe/Streiks, Unruhen/Aufstände, Krieg, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen auch bedingt durch Erderwärmung (wie Stürme, Hochwasser, Erdbeben, etc.), Pandemie, Epidemie, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegenden

Hinderungsgründe, die die Post Systemlogistik für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren (Haupt- und/oder Neben-) Leistungspflichten befreit.

Im Falle, dass die Post Systemlogistik nicht in der Lage ist, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, ist sie verpflichtet, dies dem*der Kund*in im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich mitzuteilen (E-Mail ist ausreichend).

Der Vertrag kann von der Post Systemlogistik außerordentlich gekündigt werden, wenn insbesondere

1. die Vertragsfortsetzung wegen eines Hinderungsgrundes (siehe oben) für die Post Systemlogistik unzumutbar ist, dh. der Hinderungsgrund den Wegfall wesentlicher Geschäftsgrundlagen bewirkt, oder
2. zwischen den Vertragsparteien über die Vertragsfortführung kein Einvernehmen binnen angemessener Frist, längstens 21 Tagen, erzielt werden kann, oder
3. die Dauer des Hinderungsgrundes für die Post Systemlogistik nicht vorhersehbar ist.

Der Vertrag wird mit Zugang der außerordentlichen Kündigung beendet.

19. Compliance

Der die Kund*in verpflichtet sich, (i) dass sich seine*ihre gesetzl. Vertreter*innen, Mitarbeiter*innen und eingesetzten und/oder beauftragte*n Subunternehmer*innen an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt die Post systemlogistik – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.

20. Sonstige Bestimmungen

20.1 Ausdrücklich wird vereinbart, dass der*die Kund*in nicht berechtigt ist, gegen Forderungen der Post Systemlogistik, einschließlich Schadenersatzforderungen, aufzurechnen.

20.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des*der Kund*in wird ausgeschlossen.

20.3 Die Post Systemlogistik ist berechtigt, Unternehmenskennzeichen, insbesondere Logo, Firma, des Kund*in auf sämtlichen Geschäftsdokumenten und Drucksorten sowie Online, insbesondere auf Websites, zu Zwecken des Marketings und der Vermarktung der vertragsgegenständlichen Leistungen zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt zu verwenden. Auch ist die Post Systemlogistik befugt, direkt oder indirekt auf ihre Tätigkeit für den*die Kund*in Bezug zu nehmen und den*die Kund*in als Referenzkund*in zu benennen.

20.4 Der Vertrag bleibt auch bei einer etwaigen Änderung der Rechtsform einer der beiden oder auch beider Vertragsparteien und/oder einer Umgründung einer der beiden oder auch beider Vertragsparteien und bei Gesamtrechtsnachfolge aufrecht. Rechte und Pflichten aufgrund dieser Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger*innen der Vertragsparteien über.

20.5 Die Übertragung von Pflichten auf bzw. die Abtretung von Rechten an Dritte aus dem Vertrag ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht zulässig.

20.6. Nachforschungen/Nachfragen zu den vereinbarten Dienstleistungen sind innerhalb von 6 Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Leistung, möglich.

Post Systemlogistik GmbH
Czejka-Nissl-Gasse 8, A-1210 Wien

Hotline: +43 (0)577 67 20 000
www.postsystemlogistik.at

Stand Mai2021 .
Satz- und Druckfehler vorbehalten.
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz in politischer Gemeinde Wien. FN 130139g des Handelsgerichts Wien.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter systemlogistik.at/rechtliche-hinweise